



# ELTERNENTGELTE IN FRANKFURT

für die Betreuung von Kindern im Hort und  
in Erweiterter Schulischer Betreuung



Erläuterung des Verfahrens zum Antrag  
auf Festsetzung einer ermäßigten Entgeltstufe

Stand: Februar 2024

## **Impressum:**

Der Magistrat  
Dezernat für Bildung, Immobilien und Neues Bauen  
Stadtschulamt  
40.33 Elternentgelte  
Solmsstraße 27 – 37  
60486 Frankfurt am Main  
Telefon: (069) 212 – 3 57 38  
Telefax: (069) 212 – 3 58 54  
E-Mail: [elternentgelte.amt40@stadt-frankfurt.de](mailto:elternentgelte.amt40@stadt-frankfurt.de)

Postanschrift:  
Stadtverwaltung (Amt 40)  
60275 Frankfurt am Main

Stand: Februar 2024

## 1 Grundsätzliches

Diese Erläuterungen gelten für Kinder im Hort und in Erweiterter Schulischer Betreuung, die in städtischen Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger betreut werden, welche die städtische Regelung zur Erhebung von Elternentgelten anwenden.

- Für die Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich ein Elternentgelt erhoben. Berechnungsgrundlage bildet das nicht ermäßigte Regelentgelt (Stufe 1), das sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer richtet (Zwei-Drittel-Platz 80%, Halbtagsplatz 70% des nicht ermäßigten Regelentgelts). Zur aktuellen Entgelthöhe siehe beiliegende Entgelttabelle.
- Sollte Ihr anrechenbares Einkommen **über der Einkommensgrenze** von 49.100,- € liegen, **ist keine Antragstellung beim Stadtschulamt erforderlich**. Bitte informieren Sie die Einrichtung/en, dass Sie das Regelentgelt (Stufe1) zahlen.
- Das Entgelt ermäßigt sich in allen Entgeltstufen, wenn zwei oder mehr Geschwisterkinder eine Kindertageseinrichtung besuchen (siehe Punkt 10 dieser Erläuterungen).
- **Auf Antrag** kann eine vom Einkommen abhängige, **ermäßigte Entgeltstufe** (Stufe 2 bis 4) festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Darüber informiert dieses Merkblatt. Eine einkommensabhängige Ermäßigung kann **erst ab dem Monat der Antragstellung** geltend gemacht werden. Den Erstantrag können Sie **frühestens drei Monate vor der Aufnahme** des Kindes stellen.
- **Für Kinder unter zwei Jahren in Kinderkrippen, Krabbelstuben und in altersgemischten Gruppen gilt das Stufenfestsetzungsverfahren nicht**. Die Entgeltregelungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Anlage. Sie können beim Jugend- und Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen (siehe Punkt 13 dieser Erläuterungen).
- **Für Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung wird kein Elternentgelt erhoben** (siehe Punkt 15 dieser Erläuterungen). Für den Zeitraum der Entgeltfreiheit muss kein Antrag auf Stufenfestsetzung gestellt werden.

## 2 Anspruchsvoraussetzungen für eine Stufenfestsetzung

- Ihr Kind ist mit **Hauptwohnsitz** in Frankfurt am Main gemeldet.
- Das **anrechenbare Einkommen** (siehe Punkt 5 dieser Erläuterungen) liegt unter der Einkommensgrenze von **49.100,- €**.

**Hinweis:** Für auswärtige Kinder besteht kein Anspruch auf eine Ermäßigung des Elternentgeltes. Entfällt der Hauptwohnsitz in Frankfurt am Main, muss dies umgehend allen betreuenden Einrichtungen mitgeteilt werden. Ab Wegzug ist das Regelentgelt ohne Geschwisterermäßigung zu entrichten.

### 3 Antragstellung

Ihr Antrag sollte vollständig, d. h. mit allen Einkommensnachweisen (siehe Punkt 5 dieser Erläuterungen) eingereicht werden. Bitte übersenden Sie **keine Originalunterlagen**. Die Ermäßigung kann **erst ab dem Monat der Antragstellung** geltend gemacht werden. Sollten Ihnen keine aktuellen Einkommensnachweise vorliegen, müssen Sie den Antrag trotzdem sofort stellen. **Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.**

#### Es gibt folgende Möglichkeiten der Antragstellung:

1. Per **Post**: Stadtverwaltung (Amt 40), 60275 Frankfurt am Main
2. Per **Fax**: (0 69) 212 - 3 58 54
3. Per **Mail**: [elternentgelte.amt40@stadt-frankfurt.de](mailto:elternentgelte.amt40@stadt-frankfurt.de)
4. **Persönlich**: Vereinbaren Sie bitte unter <https://tevis.ekom21.de/fra/> einen Termin.  
Eine persönliche Vorsprache ist ohne vorherige Terminvereinbarung mit einer Wartezeit ebenfalls möglich.

**Eine persönliche Vorsprache ist nicht zwingend erforderlich. Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung oder Abgabe von Unterlagen generell per Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen kann.**

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Stadtschulamtes – Fachbereich Elternentgelte – telefonisch zur Verfügung.

Für allgemeine Fragen und Eltern, die noch keinen Ansprechpartner haben, stehen Ihnen unter der Rufnummer **(0 69) 212 – 3 57 38** ebenfalls Mitarbeiter/innen zur Verfügung.

#### Eltern, die

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII/AsylbLG oder
- Bürgergeld nach SGB II beziehen oder
- einen Frankfurt-Pass besitzen

**können ihren Antrag im vereinfachten Verfahren stellen.** Lesen Sie hierzu bitte unter Punkt 12 dieser Erläuterungen weiter.

### 4 Mitwirkungspflicht

Wenn Sie einen Antrag auf Ermäßigung stellen, haben Sie eine **Mitwirkungspflicht**. Das bedeutet, Sie sind verpflichtet, alle Nachweise über die Höhe und Zusammensetzung Ihrer Einkommen zu erbringen.

**Die Folgen fehlender Mitwirkung sind auf der Seite 4 des Antrages aufgeführt.**

## 5 Berechnungsverfahren

Es wird das **Familien-Jahres-Steuer-Brutto-Einkommen** zugrunde gelegt. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

### Jahres-Steuer-Brutto

- Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.044,- €
- + Kindergeld für ein Kind
- + sonstiges Einkommen (z. B. Selbständigkeit, Unterhalt, Arbeitslosengeld, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, geringfügige Beschäftigung usw.)

### = Gesamteinkommen

- Kinderfreibetrag für das 2. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind (in Höhe von je 3.648,- €)

### = Gesamtsumme des anrechenbaren Einkommens

- Liegen mehrere Einkommensarten vor, sind alle Einkommen anzugeben und zu belegen.
- Individuelle Belastungen der Familien (z. B. Miete, Schuldzinsen, Unterhaltsverpflichtungen, Versicherungen usw.) werden hierbei nicht berücksichtigt.
- Ein Ausgleich von positiven Einkommen mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig!
- Eltern, für die das Elternentgelt eine finanzielle Belastung darstellt, haben die Möglichkeit, beim Jugend- und Sozialamt eine Kostenübernahme zu beantragen (siehe Punkt 13 dieser Erläuterungen).

### 5.1 Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit

Es wird das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Grund dafür ist, dass das zu zahlende Elternentgelt der aktuellen Einkommenssituation entsprechen muss. Das durchschnittliche monatliche Steuerbruttoeinkommen wird mit dem Faktor x13 auf einen Jahreswert hochgerechnet. **Sollten Sie keine oder geringere Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld, Gewinnbeteiligung, Prämien o. ä.) erhalten, legen Sie bitte eine entsprechende Bescheinigung Ihres Arbeitgebers bei.**

**Nachweise:** Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate.

**Anrechnung:** Jahres-Steuer-Brutto-Einkommen abzüglich 1.044,- € Werbungskostenpauschale.

### 5.2 Einkommen aus selbständiger/freiberuflicher Tätigkeit (auch Kindertagespflege), Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft

**Nachweise:** Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) **oder** Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) **oder** Gewinnermittlung **oder** Einnahme-Überschussrechnung jeweils mit den entsprechenden Kontennachweisen sowie bei Neueröffnung des Gewerbes die Gewerbeanmeldung.

**Anrechnung: Es wird nicht vom Gewinn oder Verlust ausgegangen. Berechnung:**

**Nettoumsatzerlöse/ Einnahmen**

- Material-/Wareneinkaufskosten
- Fremdleistungen
- Personalkosten
- Raumkosten
- Fahrzeugkosten (ohne Anschaffungskosten)
- Werbe-/Reisekosten
- Kosten der Warenabgabe

**= bereinigte Erlöse/ Einnahmen**

- 5 % für weitere Betriebsausgaben
- + sonstiges Einkommen (z. B. Eigenverbrauch, Privatanteile Kfz/Telefon usw.)

**= anrechenbares Einkommen**

### 5.3 Einkommen aus Vermietung/ Verpachtung

**Nachweise:** Kopie der Miet-/Pachtverträge bzw. letzte Mietänderungsmitteilung.

**Anrechnung:** Die Mieteinnahmen (ohne Betriebs-/Nebenkosten) werden abzüglich einer Pauschale von 20% für Instandhaltungskosten angerechnet. **Eine Aufrechnung mit Schulden und Lasten** (z. B. Hypotheken oder Darlehen) **ist nicht zulässig**.

### 5.4 Einkommen aus Kapitalvermögen

**Nachweise:** Entsprechende Nachweise (z. B. Jahreskontoauszüge, Nachweise über Tantiemen/ Dividenden usw.).

**Anrechnung:** Einkommen aus Kapitalvermögen wird abzüglich einer Werbungskostenpauschale in Höhe von 51,- € je Einkommensbezieher angerechnet.

### 5.5 Elterngeld

**Nachweise:** Elterngeldbescheid.

**Anrechnung:** Das Mindestelterngeld in Höhe von 300,- € pro Kind bei einer Bezugsdauer von 12 bis 14 Monaten bzw. in Höhe von 150,- € pro Kind bei einer Bezugsdauer von 24 bis 28 Monaten ist anrechnungsfrei. **Das darüber hinaus gewährte Elterngeld wird angerechnet** (siehe hierzu auch Punkt 7 dieser Erläuterungen). Erwerbseinkommen während der Elternzeit ist Einkommen nach Punkt 5.1 dieser Erläuterungen.

### 5.6 Renten und Pensionen

**Nachweise:** Aktuelle/r Renten-/Pensionsbescheid/e (auch Zusatzversorgung, Betriebsrenten usw.).

### 5.7 Unterhaltsleistungen

**Nachweise:** Aktuelle Unterhaltsvereinbarung/en, Kontoauszug oder ggf. Bescheinigungen des Jugendamtes (UVG).

**Hinweis:** Anrechenbar sind alle Unterhaltsleistungen der im Haushalt lebenden Personen (Ehegatten-/ Trennungsunterhalt sowie Unterhaltsleistungen für alle Kinder).

### 5.8 Kindergeld

Es ist **kein Nachweis** erforderlich. Es wird nur das Kindergeld für **das erste Kind** angerechnet.

### 5.9 Wohngeld/ BAföG

**Nachweise:** Bescheid der ausstellenden Behörde.

## 5.10 Leistungen der Agentur für Arbeit

**Nachweise:** aktueller Bewilligungsbescheid (z. B. Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe usw.).

**Hinweis:** Arbeitslosengeld II – Bezieher haben die Möglichkeit den Antrag im vereinfachten Verfahren zu stellen. Lesen Sie hierzu bitte unter Punkt 12 dieser Erläuterungen weiter.

## 5.11 Krankengeld

**Nachweise:** Aktueller Leistungsnachweis der Krankenkasse über das kalendertägliche Bruttokrankengeld.

## 5.12 Mutterschaftsgeld der Krankenkasse

**Nachweise:** Bescheinigung der Krankenkasse.

**Hinweis:** Lohnrestzahlungen des Arbeitgebers im Mutterschutz siehe Punkt 5.14 dieser Erläuterungen.

## 5.13 Einkommen Kind/er (z. B.: Waisen-/Halbwaisenrente, Einkommen aus Kapitalvermögen)

**Nachweise:** Entsprechende Nachweise (z. B. Rentenbescheid, Jahreskontoauszüge usw.).

## 5.14 Sonstige Einkommen (z. B.: Geringfügige Beschäftigung, Abfindung, Erbschaft, Lohnrestzahlung des Arbeitgebers im Mutterschutz, Photovoltaikanlage)

**Nachweise:** Entsprechende Bescheinigung (z. B. die letzten 3 aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnungen, Bescheinigung des Arbeitgebers/ Gerichtes, jährliche Photovoltaikabrechnung usw.).

**Anrechnung:** Abfindungen und Erbschaften werden ab dem Auszahlungszeitpunkt für die kommenden 12 vollen Kalendermonate als Einkommen angerechnet.

**Hinweis:** Die Einkommen von 5.6 bis 5.14 werden alle in voller Höhe angerechnet.

## 6 Kinderfreibetrag

- a) Der Kinderfreibetrag in Höhe von 3.648,- € wird für das **zweite und jedes weitere im Haushalt lebende Kind** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom anrechenbaren Einkommen abgezogen.
- b) Bei Ausbildung, Schulbesuch oder Studium gilt diese Regelung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

**Nachweise:** Schul-/Ausbildungsbescheinigung/en oder Studienbescheinigung/en.

## 7 Welches Einkommen wird nicht angerechnet?

Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Hilfe zur Pflege nach SGB XII, Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung, Elterngeld in Höhe des Mindestelterngeldes von 300,- € bzw. 150,- € pro Kind, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz, Erwerbseinkommen/ALG I volljähriger Kinder im Haushalt.

## 8 Wessen Einkommen wird angerechnet?

- a) **Grundsätzlich** werden die Einkommen der Eltern und der im Haushalt lebenden Kinder angerechnet. Dies gilt auch, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.
- b) **Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen**, werden die Einkommen dieses Elternteils und der im Haushalt lebenden Kinder angerechnet.
- c) **Lebt das Kind nur mit einem Elternteil und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/in zusammen**, werden die Einkommen des Elternteils und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner/in sowie der im Haushalt lebenden Kinder angerechnet.
- d) **Lebt das Kind mit einem Elternteil und dessen Lebensgefährten/ Lebensgefährtin zusammen**, wird das Einkommen des Elternteils sowie der im Haushalt lebenden Kinder angerechnet. Das Einkommen des/der Lebensgefährten/Lebensgefährtin wird angerechnet, wenn diese/r wegen des Kindes Lohn-/ Gehaltszuschläge, Steuervorteile oder sonstige Sozialzuschläge erhält.

## 9 Stufenfestsetzung und Entgeltfestsetzung

Sie erhalten eine **zeitlich befristete Stufenfestsetzung**. Die Stufenfestsetzung beinhaltet lediglich die Entgeltstufe und keine Geldbeträge. Sie gilt für alle Kinder der Familie, die eine dem Verfahren angeschlossene Kindertageseinrichtung besuchen.

Sie erhalten die Stufenfestsetzung in zweifacher Ausfertigung. Die erste ist Ihr Original (nie aus der Hand geben), die zweite ist mit einem roten Stempelaufdruck versehen und **dient zur Vorlage in der Kindertageseinrichtung**. Legen Sie diese unverzüglich der Kindertageseinrichtung vor, in der Ihr/e Kind/er betreut wird/werden. Die Kindertageseinrichtung stellt eine **Entgeltfestsetzung** aus, auf der die Beträge stehen, die Sie monatlich an die Einrichtung bzw. deren Träger zu überweisen haben.

## 10 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung oder eine Erweiterte Schulische Betreuung mit städtischer Entgeltregelung bzw. eine vom Fachdienst Kindertagespflege des Stadtschulamtes anerkannte Frankfurter Tagespflegeperson, reduziert sich das Elterntgelt in allen Entgeltstufen

- bei **2 Kindern** in Einrichtungen auf **jeweils 80%**
- bei **3 und mehr Kindern** in Einrichtungen auf **jeweils 60%**.

Voraussetzung ist, dass alle Kinder der Familie mit dem gleichen ersten Wohnsitz in Frankfurt am Main gemeldet sind.

**Zählkinder:** Besucht ein Geschwisterkind

- eine Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis, die sich der städtischen Entgeltregelung **nicht** angeschlossen hat (z. B. Betriebskindergarten),
- eine auswärtige Tagespflegeperson, die eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII hat,

wird dieses Geschwisterkind als Zählkind berücksichtigt. Für das Kind in der Einrichtung mit städtischer Entgeltregelung wird daher Geschwisterermäßigung gewährt. Auch Kinder ab zwei Jahren bis zur Einschulung, die entgeltfrei in einer Kindertageseinrichtung oder einer Tagesfamilie betreut werden, sind Zählkinder für die Geschwisterermäßigung.

**Die Betreuung von Geschwisterkindern ist der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachzuweisen;** hierfür ist beim Stadtschulamt **keine Antragstellung** erforderlich. Die Geschwisterermäßigung kann **erst ab dem Monat der Bekanntgabe - und somit nicht rückwirkend** - geltend gemacht werden. **Fallen die Voraussetzungen weg** (z. B. durch Abmeldung eines/mehrerer Geschwisterkindes/-er), **ist dies unverzüglich allen Kindertageseinrichtungen**, in denen Kinder der Familie betreut werden, mitzuteilen.



**Hinweis:** Alle anderen Betreuungsformen begründen keinen Anspruch auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung. Dies gilt auch für den Besuch einer Schule (ebenso Privatschule, Ganztagschule, Grundschule mit/ohne Ganztagszweig), Hausaufgabenbetreuung oder des entgeltfreien „Pakt für den Ganztag“ (derzeit 3. + 4. Klasse).

## 11 Weitere Kosten

Neben den Betreuungskosten können je nach Betreuungsform noch Getränke- bzw. Essensgeld anfallen. Die Höhe teilt Ihnen die Kindertageseinrichtung mit.

## 12 Vereinfachtes Verfahren

Eltern, die

- Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII/AsylbLG oder
- Bürgergeld nach SGB II beziehen oder
- einen Frankfurt-Pass besitzen

haben grundsätzlich Anspruch auf die ermäßigte Entgeltstufe 4. Weitere Angaben über das Einkommen müssen nicht gemacht werden.

**Nachweise:** Aktuelle/r Bescheid/Bescheinigung des Sozialrathauses/des Jobcenters oder aktueller Frankfurt-Pass.

### Hinweis:

Einkommensänderungen, die zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen führen (wie z. B. Arbeitsaufnahme), müssen unmittelbar mittels eines Antrages beim Stadtschulamt, Fachbereich 40.33 bekannt gegeben werden.

### **Sie haben zwei Möglichkeiten der Beantragung:**

- a) im vereinfachten Verfahren **direkt über die Leitung der Kindertageseinrichtung**. Sie brauchen nur einen der o. g. Nachweise vorzulegen.

Die **Vorteile** des vereinfachten Verfahrens sind, dass Sie

- **keinen** Antrag ausfüllen müssen
- die **Entgeltfestsetzung** in der Entgeltstufe 4 **direkt von der Kindertageseinrichtung erhalten**
- und damit beim zuständigen Sozialrathaus ohne Zeitverlust sofort einen Antrag auf Kostenübernahme stellen können (siehe Punkt 13 dieser Erläuterungen) und somit Wartezeiten und Portokosten sparen.

- b) **beim Stadtschulamt** - 40.33 - (siehe Punkt 3 dieser Erläuterungen).

## 13 Kostenübernahme durch das Jugend- und Sozialamt (Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienst)

Sollten Sie das von der Kindertageseinrichtung festgesetzte Entgelt nicht selbst finanzieren können, haben Sie die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialrathaus – Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienst – **einen Antrag auf Kostenübernahme** nach dem SGB VIII zu stellen.

**Auskünfte hierzu erteilen die Mitarbeiter/innen des zuständigen Sozialrathauses.**

Eltern, die sich über die Möglichkeiten der Kostenübernahme beim Kinder- und Jugendhilfe Wirtschaftsdienst informieren möchten und dort bisher keinen Ansprechpartner haben, können sich an die Infostelle des zuständigen Sozialrathauses wenden:

Sozialrathaus Bockenheim	Telefon: (069) 212 – 7 43 04
Sozialrathaus Dornbusch	Telefon: (069) 212 – 7 07 35
Sozialrathaus Gallus	Telefon: (069) 212 – 3 81 89
Sozialrathaus Höchst	Telefon: (069) 212 – 4 55 27
Sozialrathaus Nord	Telefon: (069) 212 – 3 22 74
Sozialrathaus Ost	
Dienstort Bornheim	Telefon: (069) 212 – 3 05 47
Dienstort Bergen-Enkheim	Telefon: (069) 212 – 4 12 11
Sozialrathaus Sachsenhausen	Telefon: (069) 212 – 3 38 11

Personen die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beziehen, finden hierzu unter [frankfurt.de/but](http://frankfurt.de/but) Informationen.

## 14 Erneute Antragstellung

**Sollten Ihnen** beim Änderungsantrag oder beim Verlängerungsantrag **noch keine neuen/aktuellen Einkommensunterlagen vorliegen, müssen Sie den Antrag trotzdem sofort stellen**, um Ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. **Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.**

### 14.1 Änderungsantrag

Bei Veränderungen Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (positive wie negative), die **Auswirkungen auf die Stufe** haben (z. B. Arbeitsaufnahme, Arbeitgeberwechsel, Ablauf der Elternzeit, Arbeitslosigkeit, Krankengeld usw.), sind Sie verpflichtet, dies mitzuteilen. **Es muss umgehend ein Antrag wegen Änderung gestellt werden. Unterbleibt dies, verletzen Sie Ihre Mitwirkungspflichten** (siehe Punkt 4 dieser Erläuterungen).

- **Bei einem späteren Bekanntwerden von höherem Einkommen ist mit einer rückwirkenden Stufenänderung (Höherstufung) und mit einer Nachforderung zu rechnen.**
- **Bei einem späteren Bekanntwerden von niedrigerem Einkommen kann keine rückwirkende Stufenänderung (Herabstufung) erfolgen.**

### 14.2 Verlängerungsantrag

Ihre Stufenfestsetzung ist zeitlich befristet. Sollten Sie eine weitere ermäßigte Entgeltstufe wünschen, müssen Sie **fristgerecht** einen Folgeantrag wegen Ablauf der Befristung stellen.

- Der Antrag sollte vier Wochen vor Ablauf der Befristung gestellt werden.
- Eine lückenlose Weitergewährung setzt voraus, dass der **Folgeantrag spätestens im Kalendermonat nach Ablauf der Befristung** im Stadtschulamt - Fachbereich 40.33 - eingeht.
- Sollte der Antrag verspätet gestellt werden, ist eine Wiedergewährung erst ab dem Monat der erneuten Antragstellung - und somit **nicht rückwirkend** - möglich.

## 15 Entgeltfreiheit für Kinder ab 2 Jahren bis zur Einschulung

Seit 01.06.2023 werden für Kinder ab zwei Jahren bis zum Schuleintritt in einer dem Frankfurter Entgeltverfahren angeschlossenen Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes Kita Frankfurt sowie der freien Träger der Jugendhilfe und bei einer vom Fachdienst Kindertagespflege des Stadtschulamtes anerkannten Tagespflegeperson keine Elternentgelte erhoben.

Dies gilt ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat.

Die Entgeltfreiheit gilt grundsätzlich für die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit und begründet keinen Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Kosten für andere Leistungen (z. B. Ess- und Getränkegeld) müssen weiterhin von den Eltern getragen werden.

Wird ein Kind vom Schulbesuch nach § 58 des Hessischen Schulgesetzes zurückgestellt, gilt die Entgeltfreiheit auch für die Zeit der Zurückstellung.

## 16 Wissenswertes

Die Festsetzung des Entgeltes beruht auf einer privatrechtlichen Vertragsgestaltung (Betreuungsvertrag) und stellt somit keinen Verwaltungsakt dar. Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist daher nicht zulässig. Sollten im Einzelfall Zweifel an der Richtigkeit der Stufenfestsetzung bestehen, erfolgt eine Überprüfung des Sachverhaltes, sofern dem Fachbereich 40.33 innerhalb von 4 Wochen ab Ausstellung der Stufenfestsetzung ein entsprechendes Schreiben übersandt wird. **Bei falschen oder unvollständigen Angaben, verschwiegenem Einkommen und bei Nichtvorlage der erforderlichen Nachweise kann rückwirkend das nicht ermäßigte Entgelt (Regelentgelt Stufe 1) erhoben werden.** Das Entgelt kann drei Jahre rückwirkend eingefordert werden; die Frist läuft jeweils zum 31.12. eines Jahres ab. Somit verjähren z. B. Ansprüche aus 2021 am 31.12.2024. Dies ist vom Zeitpunkt der Antragstellung unabhängig.

**STADTSCHULAMT FRANKFURT AM MAIN**

[frankfurt.de/kinderbetreuung](https://frankfurt.de/kinderbetreuung)

[frankfurt.de/stadtschulamt](https://frankfurt.de/stadtschulamt)

[kindernetfrankfurt.de](https://kindernetfrankfurt.de)